

Merkblatt „Schneeüberhang und Eiszapfen“

Sehr geehrte Bürger,

als Service möchten wir Ihnen folgende Informationen für die „kalte Jahreszeit“ zur Verfügung stellen:

Auszug aus der Polizeiverordnung der Stadt Görlitz vom 27.01.2012

§ 12 Schneeüberhang und Eiszapfen

- (1) Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte haben Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden beseitigen zu lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Verkehrsteilnehmer oder das Eigentum Dritter notwendig ist.
- (2) Kann die Gefahr anders nicht oder nicht in angemessener Zeit abgewandt werden, sind unverzüglich deutlich sichtbare Warnungen anzubringen.

Auszug aus der Straßenreinigungssatzung der Stadt Görlitz vom 25.04.2013

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen, zu Fahrbahnen und zum Grundstückseingang in voller Breite, mindestens jedoch 1,50 m, von Schnee zu räumen. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Die zu räumende Mindestbreite von 1,50 m kann bis zu einer Breite von mindestens 0,50 m unterschritten werden, wenn durch die Räumung der Fahrbahn Schnee auf den Gehweg geschoben wird. Sobald es möglich ist, ist jedoch die Breite gemäß Satz 1 bzw. 2 freizuräumen.
...
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.
...
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
...
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11 Verpflichtungen bei Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- oder Eisglätte haben die Verpflichteten zusätzlich zu den Pflichten nach § 10 die Flächen zu streuen bzw. abzustumpfen.
- (2) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Der Einsatz von Auftausalzen ist nur bei besonderer Glättegefahr oder bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen zulässig. Bei Betonoberflächen ist der Einsatz von Auftausalzen generell nicht gestattet.
...

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an das Amt für Öffentliche Ordnung.
Telefon: 03581 / 671532